

Strafrecht BT	Qualifikationstatbestände in § 250 StGB	3 (5)
--------------------------	--	------------------

Beachte: Die Qualifikationstatbestände in § 250 StGB gelten nicht nur für § 249 StGB! Da der Täter des räuberischen Diebstahls (§ 252 StGB) sowie der räuberischen Erpressung (§ 255 StGB) „gleich einem Räuber“ bestraft wird, findet § 250 StGB auch auf diese Tatbestände Anwendung!

Nach § 250 III StGB besteht die Möglichkeit, einen minder schweren Fall anzunehmen.

A. Raub mit Waffen / gefährlichen Werkzeugen (§ 250 I Nr. 1a StGB)

I. Objektiver Tatbestand: Beisichführen einer Waffe oder eines sonstigen gefährlichen Werkzeuges durch irgendeinen Beteiligten. Vgl. Ausführungen zu § 244 I Nr. 1a StGB!

II. Subjektiver Tatbestand: Vgl. Ausführungen zu § 244 I Nr. 1a StGB!

B. Raub mit sonstigen Werkzeugen oder Mitteln (§ 250 I Nr. 1 b StGB)

I. Objektiver Tatbestand: Beisichführen eines sonstigen Werkzeuges oder Mittels. Die gesetzliche Formulierung entspricht grundsätzlich derjenigen in § 244 I Nr. 1b StGB, so dass die dortigen Ausführungen entsprechend gelten. Zu beachten ist im Zusammenhang mit § 250 I Nr. 1 b StGB jedoch Folgendes: Grundsätzlich erfasst § 250 I Nr. 1b StGB ohne Rücksicht auf seine objektive Beschaffenheit jeden Gegenstand, mit dem der Täter wie mit einer Waffe drohen will. Gleichwohl dürfen nach überwiegender Ansicht bei der Auslegung der Merkmale „Werkzeug oder Mittel“ objektive Gesichtspunkte nicht gänzlich unberücksichtigt bleiben. Der Gegenstand muss vielmehr nach seiner geplanten Anwendung aus der Sicht des Täters ohne weiteres dazu geeignet sein, bei dem Opfer den Eindruck der Gefährlichkeit hervorzurufen. Steht die täuschende Erklärung über die Gefährlichkeit hingegen eindeutig im Vordergrund (*Beispiel:* der Täter hält ein kurzes Plastikrohr unter seine Jacke und gibt vor es handele sich um ein Werkzeug), würde eine Anwendung des § 250 I Nr. 1b StGB den Gesetzeszweck verfehlen, da in diesem Fall von dem Verhalten des Täters keine Gefahr ausgeht, die über diejenige hinausgeht, die schon im Rahmen von § 249 StGB berücksichtigt wurde. Ein Opfer, das auf die bloße verbale Erklärung des Täters hin die Existenz eines gefährlichen Mittels annimmt, ist auch weniger schutzwürdig. Für diese Einschränkung spricht zuletzt die Nähe zu dem Fall, bei dem der Täter mit dem Zeigefinger unter der Jacke droht, es folglich schon am „Werkzeug oder Mittel“ fehlen würde.

II. Subjektiver Tatbestand: Der Täter muss mit *Vorsatz* bezüglich des Beisichführens handeln. Weiterhin ist eine *Gebrauchsabsicht* erforderlich. Der Täter muss sich das Tatmittel verfügbar halten, um es im Bedarfsfall zur Verhinderung oder Überwindung von Widerstand einzusetzen. Potentielles Opfer der Gebrauchsabsicht muss derjenige sein, von dem der Täter Widerstand gegen den Diebstahl erwartet.

Strafrecht BT	Qualifikationstatbestände in § 250 StGB	3 (5)
--------------------------	--	------------------

C. Gefahr der schweren Gesundheitsschädigung (§ 250 I Nr. 1c StGB)

I. Objektiver Tatbestand: Eine andere Person wird durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung gebracht. Es genügt, dass die Raubtat das Opfer in die konkrete Gefahr einer ernsten langwierigen Krankheit, einer ernsthaften Störung der körperlichen Funktionen oder einer erheblichen Beeinträchtigung seiner Arbeitskraft bringt. Der Gefährerfolg muss unmittelbar durch die Nötigungshandlung ausgelöst werden. Gefährdete Person kann nicht nur das konkrete Tatopfer, sondern grundsätzlich auch jeder unbeteiligte Dritte (z.B. ins Schussfeld geratener Passant) sein. Mittäter und Teilnehmer des Grunddeliktes scheidet jedoch als potenzielle Gefährdungsoffer aus.

II. Subjektiver Tatbestand: Der Täter muss mit Gefährdungsvorsatz handeln. Er muss zumindest mit *dolus eventualis* davon ausgehen, dass sein Verhalten wahrscheinlich eine Situation bedingt, in der es vom Zufall abhängt, ob bei dem Opfer eine schwere Gesundheitsschädigung eintritt oder nicht.

D. Bandenraub (§ 250 I Nr. 2 StGB)

I. Objektiver Tatbestand: Stehlen als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitgliedes. Vgl. die Ausführungen zu § 244 I Nr. 2 StGB.

II. Subjektiver Tatbestand: Vgl. die Ausführungen zu § 244 I Nr. 2 StGB.

E. Verwendung einer Waffe / anderen gefährlichen Werkzeuges (§ 250 II Nr. 1 StGB)

I. Objektiver Tatbestand: Täter oder ein anderer Beteiligter verwendet eine Waffe oder ein gefährliches Werkzeug. Eine Verwendung ist auch dann gegeben, wenn der Täter die Waffe /das gefährliche Werkzeug lediglich zur Drohung einsetzt. Umstritten ist, ob § 250 II Nr. 1 StGB auch dann verwirklicht ist, wenn die Verwendung der Waffe erst nach der Wegnahme, also nach Vollendung aber noch vor Beendigung des Raubes erfolgt. Nach einer *Auffassung* kann die Qualifikation solange verwirklicht werden, wie sie im unmittelbaren Zusammenhang mit der Wegnahme erfolgt. Nach der *Gegenauffassung* kommt eine Bestrafung aus § 250 II Nr. 1 StGB in dieser Konstellation nicht in Betracht, da § 250 II Nr. 1 StGB im Zusammenhang mit der Regelung des § 249 StGB gesehen werden müsse. Da bei § 249 StGB die Anwendung des Nötigungsmittels gerade erfolgt, um die Wegnahme zu ermöglichen, soll auch § 250 II Nr. 1 StGB dasjenige Unrecht erfassen, welches davon ausgeht, dass der Täter im Rahmen der Nötigung eine Waffe verwendet, um sich hierdurch die Wegnahme zumindest zu erleichtern (*Beachte:* Ob eine Qualifikation noch zwischen Vollendung und Beendigung des Grundtatbestandes verwirklicht werden kann, ist grundsätzlich [d.h. nicht nur bei § 250 II Nr. 1 StGB] umstritten. Die Prüfung im Rahmen von § 250 II Nr. 1 StGB ist aber besonders beliebt).

II. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz.

Strafrecht BT	Qualifikationstatbestände in § 250 StGB	3 (5)
--------------------------	--	------------------

F. Bandenraub mit Waffen (§ 250 II Nr. 2 StGB)

§ 250 II Nr. 2 StGB verbindet die Tatvarianten nach § 250 I Nr. 1a und Nr. 2 StGB. Allerdings muss der Täter bzw. der andere Beteiligte eine Waffe im technischen Sinne beisichführen. Ein gefährliches Werkzeug genügt hier also nicht.

G. Raub unter schwerer körperlicher Misshandlung (§ 250 II Nr. 3 a StGB)

I. Objektiver Tatbestand: Schwere körperliche Misshandlung einer Person durch den Täter oder einen anderen am Raub Beteiligten. Eine schwere körperliche Misshandlung erfordert eine Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder des körperlichen Wohlbefindens von besonderer Intensität. Der Begriff ist jedoch nicht gleichzusetzen mit dem Begriff der schweren Körperverletzung im Sinne von § 226 StGB.

II. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz.

H. Lebensgefährlicher Raub (§ 250 II Nr. 3b StGB)

I. Objektiver Tatbestand: Durch die Nötigungshandlung muss unmittelbar eine Person in die konkrete Gefahr des Todes gebracht werden. Nach h.M. reicht es aus, wenn die Todesgefahr zwischen Vollendung und Beendigung des Raubes verursacht wird. Gefährdete Person kann nicht nur das konkrete Tatopfer, sondern grundsätzlich auch jeder unbeteiligte Dritte (z.B. ins Schussfeld geratener Passant) sein. Mittäter und Teilnehmer des Grunddeliktes scheiden jedoch als potenzielle Gefährdungsoffer aus.

II. Subjektiver Tatbestand: Der Täter muss mit Gefährdungsvorsatz handeln. Er muss zumindest mit dolus eventualis davon ausgehen, dass sein Verhalten wahrscheinlich eine Situation bedingt, in der es vom Zufall abhängt, ob das Opfer zu Tode kommt oder nicht.